

Muster

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

x Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

(2) Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Verbindung mit anderen Gesellschaften, Sozietäten oder natürlichen Personen in Gesellschaften sind ausgeschlossen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

§ 6 Stammeinlagen

(1) Auf das Stammkapital übernimmt Rechtsanwalt/in x eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.

(2) Die Stammeinlage wird in Geld erbracht, und zwar sofort und in voller Höhe.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Zum Geschäftsführer darf nur eine Person bestellt werden, die zur Ausübung eines in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung (BRAO) genannten Berufs berechtigt ist und die ihren in der Gesellschaft ausgeübten Beruf in keinem weiteren beruflichen Zusammenschluss ausübt.

Wird nur ein Geschäftsführer bestellt, so muss es sich um einen Rechtsanwalt handeln. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so muss die Mehrheit der Geschäftsführer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den all-gemein oder im Einzelfall gefassten Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Beschlüsse, die auf eine unzulässige Einflussnahme auf die anwaltliche Berufsausübung der Geschäftsführer gerichtet sind, sind unbeachtlich.

§ 8 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Beschluss generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Gesellschafter

(1) Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufe sein.

(2) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Versammlung wird durch den ältesten anwesenden Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(3) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten in der Gesellschafterversammlung nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

(4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (Telefax, E-Mail genügt) oder mündliche (fernmündlich genügt) Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jede 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(3) Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai eines Kalenderjahres und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung und endet am nächsten 30. April.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Dritte dürfen am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt werden.

§ 14 Abtretung von Geschäftsanteilen und Einräumung von Rechten an einem Geschäftsanteil

(1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Abtretung ist nur zulässig an eine Person, die die Voraussetzungen des § 59 e BRAO erfüllt. Sie ist unzulässig, wenn dadurch nicht mehr gewährleistet wird, dass Rechtsanwälte die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte in der Gesellschaft halten.

(3) Geschäftsanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

c) der Gesellschafter seine Zugehörigkeit zu den in § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufen nicht begründet, endgültig verloren oder die aktive Ausübung

eines solchen Berufs endgültig eingestellt hat;

d) der Gesellschafter seinen in der Gesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss ausübt;

e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;

f) der Gesellschafter verstirbt.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(4) Sofern der Ausscheidende seinen Beruf anderweitig fortsetzt, erfolgt die Einziehung gegen Zahlung einer Vergütung, die auf Grundlage der Buchwerte ohne Berücksichtigung des immateriellen Unternehmenswerts zu ermitteln ist. In anderen Fällen ist der gemeine Wert des Anteils zu vergüten. Die Vergütung ist in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf den Tag des Einziehungsbeschlusses folgenden Jahresende, auszuführen. Die noch offenen Beträge sind jährlich mit 8 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate zu zahlen.

§ 16 Dauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Kündigende scheidet aus, ihm steht die Abfindung gem. Abs. 14.4 zu.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer ist es untersagt, mit der Gesellschaft auf ihrem Gebiet direkt oder indirekt, selbst oder durch Dritte, selbstständig, in freier Tätigkeit oder als Angestellter in Wettbewerb zu treten. Der Gesellschaft steht unabhängig von dem Recht, den Gesellschafter nach Abmahnung auszuschließen sowie Unterlassung und Schadensersatz geltend zu machen, jeglicher Erlös den der verstoßende Gesellschafter oder Geschäftsführer erzielt hat, abzüglich der direkten Kosten, zu.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung bis zu Höhe von 1.500,00 Euro.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die

unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Vorschrift möglichst nahe kommt.